

## Hinweis für unsere Schweizer Kundschaft

### Vormerkschein Formular 15.25

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen auf schweizerischem Zollgebiet (CH-Staatsgebiet ohne das Zollausschlussgebiet Samnaun jedoch inkl. die Zollanschlussgebiete Fürstentum Liechtenstein und die deutsche Gemeinde Büsingen) grundsätzlich keine unverzollten Motorfahrzeuge verwenden.

Für Mietfahrzeuge gelten besondere Bestimmungen. Danach können im Schweizer Zollgebiet wohnhafte Personen für Mietfahrzeuge, die auf Grund eines im Ausland abgeschlossenen Mietvertrages eingeführt werden, eine Zwischenabfertigung mit Vormerkschein Formular 15.25, gültig max. 8 Tage seit Inkrafttreten des Mietvertrages, mindestens jedoch 3 Tage ab Grenzübertritt (Tag der Einreise nicht mitgerechnet) beantragen. Dieser Schein wird bei einer besetzten Grenzstelle auf Antrag ausgestellt. Der Mietvertrag ist unaufgefordert vorzuweisen.

Bei der Wiedereinreise nach den Ferien erfolgt die Abfertigung ebenfalls mit einem Formular 15.25, wobei die Frist für die Wiederausfuhr dann nur noch 3 Tage beträgt (Tag der Einreise nicht mitgerechnet).

Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug vor Ablauf der gesetzten Frist selbst wieder ins Ausland zurückbringen.